

Ausübung der Heilkunde - Erlaubnis

Wer die Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt approbiert oder Inhaber einer Erlaubnis im Sinne der Bundesärzteordnung zu sein, bedarf der Erlaubnis nach den Regelungen des Heilpraktikergesetz.

Voraussetzungen

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Volks- bzw. Hauptschulbildung
- Zuverlässigkeit
Insbesondere keine schweren strafrechtlichen oder sittlichen Verfehlungen.

- gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Heilpraktikerberufes
- Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten
In Form einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt zur Sicherstellung, dass die Ausübung der Heilkunde durch den/die Antragsteller*in keine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung oder für die aufsuchenden Patienten/innen darstellen wird.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde wird auf Antrag erteilt. Es kann das im Internet als Download zur Verfügung gestellte Formblatt verwendet werden oder ein formloser Antrag gestellt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
 - ein kurzgefasster Lebenslauf,
 - eine beglaubigte Kopie des Schulabgangszeugnisses,
 - ein aktueller Auszug aus dem Melderegister.

- Attest / Führungszeugnis
Das Gesundheitsamt fordert zu einem späteren Zeitpunkt von der Antragstellerin / dem Antragsteller
 - ein aktuelles ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung,
 - ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Gebühren

400,00 Euro.

Rechtsgrundlagen

- Heilpraktikergesetz (HeilprG) vom 17.02.1939 in der jeweils gültigen Fassung

<http://www.gesetze-im-internet.de/heilprg/BJNR002510939.html>

- 1. Durchführungsverordnung zum HeilprG vom 18.02.1939 in der jeweils gültigen Fassung
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HeilprGDV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Gesundheitsdienst-Gesetz (GDG) in der Fassung vom 25.05.2006
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=%C3%96GesDG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeiten im Gesundheitsdienst vom 11.12.2007
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GesDZustV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>
- Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)
<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=GesPflGebO+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Aufgabe der Erteilung von Erlaubnissen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker wird wahrgenommen von:

- Tempelhof-Schöneberg

für die Bezirke Charlottenburg-Wilmersdorf, Steglitz-Zehlendorf,

Tempelhof-Schöneberg, Neukölln, Treptow-Köpenick, Marzahn-Hellersdorf

- Lichtenberg

für die Bezirke Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Pankow, Spandau, Lichtenberg,

Reinickendorf

Informationen zum Standort

Gesundheitsamt - Heilpraktikerbereich

Organisationseinheit

Frau Müller

Anschrift

Alfred-Kowalke-Str. 24

10315 Berlin

Postanschrift

10360 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

Auf Grund der Corona-Pandemie ist eine persönliche Vorsprache derzeit nur mit Termin möglich.

Wir bitten Sie, Ihre Anliegen vorrangig schriftlich oder telefonisch zu erledigen.

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist Rollstuhlgerecht.

Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechter Aufzug ist vorhanden.

Ein rollstuhlgerechtes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Dienstag: 09:00 ? 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 ? 12:00 Uhr

Freitag: 09:00 ? 12:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn S 5, 7, 75 bis S-Bhf. Friedrichsfelde Ost

U-Bahn U 5 bis U-Bhf. Friedrichsfelde

Bus 108, 194

Tram 17, 27, 37 b. Am Tierpark/A.-Kowalke-Str.

Kontakt

Telefon: (030) 90296-7508

Fax: (030) 90296-7515

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-lichtenberg/auf-einen-blick/buergerservice/gesundheit/artikel.334742.php>

E-Mail: Heilpraktiker@lichtenberg.berlin.de

Zahlungsarten

Eine Bezahlung ist vor Ort nicht möglich.

PDF-Dokument erzeugt am 07.12.2021